

BDK NRW | Völklinger Str. 4 | D-40219 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Frau Heike Gebhard, MdL
Herrn Werner Pfeil, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Der Landesvorsitzende

Ansprechpartner/in: Sebastian Fiedler
Funktion: Landesvorsitzender

E-Mail: lv.nrw@bdk.de
Telefon: +49 173 5437253

Datum: 05.04.2020

Gesetzentwurf der Landesregierung

„Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19- Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“

1. Gemeinsame Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Rechtsausschusses am 6. April 2020

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gern nehme ich unaufgefordert zum o. g. Gesetzentwurf Stellung. Ich beschränke mich hierbei auf Ausführungen zu Artikel 15 des Gesetzespaketes.

Zu Artikel 15 „Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes“:

Die unter Ziffer 1. geplanten Änderungen erzeugen bereits im Vorfeld der Änderungen Diskussionen in Bezug auf die Auslegung der Dauer der folgenden Amtszeit.

Zur sprachlichen Klarstellung, dass die Personalvertretungen nach dem 30.06.2020 nicht lediglich geschäftsführend, sondern weiterhin ordentlich im Amt sind, schlage ich folgende Fassung vor:

„**Abweichend von Satz 2** wird für die Personalvertretungen, die für die bis zum 30.06.2020 laufende Wahlperiode gewählt wurden, die Amtszeit über den 30.06.2020 hinaus verlängert bis zur Wahl einer neuen Personalvertretung, längstens bis zum 30.06.2021.“

Zur Klarstellung, dass auch für die folgende Wahlperiode eine regelmäßige Amtszeit von vier Jahren vorgesehen ist, empfehle ich folgende Fassung des § 23 Absatz 1 Satz 4:

„**§ 23 Absatz 1 Satz 2** und § 23 Absatz 2 Satz 1 finden n für diese Personalräte Anwendung“

Die unter Ziffer 2 geplante Fassung eines neuen § 33 Absatz 3 weicht in der Formulierung von anderen im Gesetzespaket vorgesehenen Regelungen innerhalb der Gemeindeordnung,



Kreisordnung, Landschaftsverbandsordnung sowie in den Gesetzen über den Regionalverband Ruhr und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit ab. Dort sind analog jeweils Formen von Abstimmungen in Umlaufverfahren vorgesehen für „Ausnahmefälle, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Angelegenheiten“ bzw. „(...) Ereignisse“ entstehen. Es ist nicht ersichtlich, warum einzig im LPVG eine festgelegte zeitliche Limitierung vorgesehen ist. Sinnlogisch erschließt sich zudem die Formulierung „längstens bis“ nicht. Eine Sachverhaltskonstellation, nach der die rechtliche Zulässigkeit der Abstimmung mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung vor Ablauf der verlängerten Amtszeit nicht mehr gegeben sein könnte, sieht das Gesetz nicht vor. Das Wort längstens könnte folgerichtig gestrichen werden.

Aus sachlichen Gründen spricht jedoch mehr dafür, die zusätzlichen Abstimmungsregeln auch für Personalräte für „Ausnahmefälle, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Angelegenheiten“ bzw. „Ereignisse“ entstehen, zu ermöglichen.

Für die Zukunft wäre eine grundsätzlichere Debatte darüber angezeigt, ob nicht Videokonferenzsysteme auch in anderen Angelegenheiten mit zeitlicher Dringlichkeit Abstimmungen ohne physische Präsenzpflicht ermöglichen können.

Mit freundlichen Grüßen

(Sebastian Fiedler)